

28.02.2023

Betriebsindividuelle Umsetzung der emissionsarmen und bodennahen Gülleausbringung

Autoren:

Robert Knöferl, Alexander Kavka

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 9/2023, S. 14-15

Mitte dieser Woche endete auch in den Landkreisen mit vierwöchiger Verschiebung die Grünlandsperrfrist. Die Ausbringung von Gülle und Gärresten ist damit unter Berücksichtigung der Düngeobergrenzen und des Pflanzenbedarfs wieder grundsätzlich möglich. Bei überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden darf jedoch nie ausgebracht werden. Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist bekanntermaßen unschädlich, solange der Boden im Laufe eines Tages durchgehend frostfrei wird.

Die Düngeverordnung schreibt seit dem Jahr 2020 vor, flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel auf bestellten Ackerflächen streifenförmig und bodennah auszubringen, z. B. mit Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Injektionstechnik. Auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau gilt diese Verpflichtung erst ab dem Jahr 2025. Dennoch nutzen bereits heute viele Betriebe diese Technik auch erfolgreich im Grünland. Jede streifenförmige Technik hat ihre speziellen Vorzüge, aber auch individuelle Anforderungen an ihren optimalen Einsatz. Diese sollte man vor einer Anschaffung abwägen. Pauschale Aussagen, welche Technik die beste für den Einzelbetrieb ist, gibt es nicht. Umfangreiche Informationen zur Unterstützung bei der einzelbetrieblichen Entscheidungsfindung zur geeigneten Ausbringtechnik stellt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit einem Leitfaden, Videos und einer Internetseite zur Thematik zur Verfügung (www.lfl.bayern.de/iab/duengung/265887). Im DLG-Merkblatt 471 „Futterhygiene bei der Gülleausbringung im Grünland – Hinweise zum optimalen Einsatz von Schleppschuh und Injektion“ werden zudem emissionsarme, bodennahe und streifenförmige Ausbringtechniken (Schleppschlauch, Schleppschuh und Injektion) insbesondere im Hinblick auf futterhygienische Aspekte betrachtet.

Per Allgemeinverfügungen wurde 2020 für Bayern festgelegt, dass bei Jauche und anderen organischen Düngemitteln mit einem Trockensubstanzgehalt von bis zu 2 Prozent auf die streifenförmige Ausbringung verzichtet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Einhaltung des TS-Gehalts jederzeit nachgewiesen werden kann. Hierfür sind die erforderliche Lagerkapazität für die flüssigen organischen Düngemittel einschließlich des ggf. zugegebenen Wassers über das Programm zur Lagerraumberechnung der LfL

(<https://www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet>) nachzuweisen und das Düngemittel spätestens alle 2 Jahre im Labor zu untersuchen. Bei der Jauche sind diese Nachweise nicht erforderlich.

Des Weiteren kommt die Absenkung des pH-Werts des flüssigen organischen Düngemittels während der Ausbringung auf mindestens pH 6,4 als alternatives Verfahren nach § 6 Abs. 3 Satz 3 der Düngeverordnung in Betracht. Neben der pH Absenkung über die direkte Zudosierung einer Säure können auch Kohlenstoff-Quellen, wie z. B. Glucose oder Melasse, eingesetzt werden, die zu einer biologischen Ansäuerung führen. Die Ansäuerungsverfahren bedürfen als Alternativen zur bodennahen, streifenförmigen Ausbringung einer individuellen Prüfung. Dabei muss nachgewiesen werden, dass ein pH-Wert von 6,4 sicher erreicht wird. Eine Ausnahmegenehmigung wegen Ansäuerung kann über ein Formular bei den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) beantragt werden.

Grundsätzlich wird aber für eine möglichst hohe Stickstoffeffizienz empfohlen, die Verdünnung oder Ansäuerung nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zur streifenförmigen Ausbringung einzusetzen.

Gemäß der Allgemeinverfügungen von 2020 sind kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) von der streifenförmigen, bodennahen Ausbringung auf bestelltem Ackerland befreit. Bei der Ermittlung der LF dürfen folgende Flächen abgezogen werden:

- Grünlandflächen, soweit sie auf mehr als 30 % der Flächen (FID) eine Hangneigung über 20 % aufweisen
- Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 (u. a. Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen) und Nr. 2 (extensive Weiden: weniger als 100 kg Stickstoffausscheidung je Hektar und Jahr und keine zusätzliche Stickstoffdüngung) DüV
- Streuobstwiesen

Um Planungssicherheit für die bayerischen Betriebe zu schaffen, werden die Allgemeinverfügungen aus dem Jahr 2020 von den zuständigen ÄELF bis Mitte März überarbeitet und neu bekannt gemacht. Neben der Einbeziehung des Grünlands und mehrschnittigen Feldfutterbaus können zukünftig zur Ermittlung der 15 ha LF-Grenze nachfolgend genannte Flächen zusätzlich von der betrieblichen LF abgezogen werden:

- Kleinstflächen bis 0,1 ha
- Flächen mit den Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen P11, P12, P21, P22, G27, G/E24 G/E25 im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) des Verpflichtungszeitraums 2023-2027; identische Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen anderer Verpflichtungszeiträume können gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Flächen mit den Maßnahmen K18 und K50 im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) des Verpflichtungszeitraums 2023-2027; identische Maßnahmen anderer Verpflichtungszeiträume können gleichermaßen berücksichtigt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Flächen eines Betriebes, die nicht gedüngt und gleichzeitig nicht genutzt werden (Stilllegungsflächen und -teilflächen, wie z. B. G12 – G13 im VNP oder K51 im KULAP), keine LF im Sinne der Düngeverordnung darstellen und daher bei der Ermittlung der 15 ha-Grenze auch immer abgezogen werden können!

Die genannten Flächen werden zudem unabhängig von der Betriebsgröße von der Pflicht zur streifenförmigen Ausbringung bzw. direkten Einarbeitung ausgenommen. Als weitere Einzelflächen sind Agroforst-, Weinbau-, Obstbau- Hopfenbauflächen und andere Flächen mit Baumkulturen aufgrund der agrarstrukturellen Besonderheiten in der Kultivierung ausgenommen.

Bei vereinzelt Betrieben oder Flächen, die nicht über die Allgemeinverfügungen abgedeckt sind, können aus agrarstrukturellen oder naturräumlichen Besonderheiten Härtefälle vorliegen, die den Einsatz der streifenförmigen Ausbringtechnik unmöglich machen. Dabei sind zwei Fallkonstellationen denkbar:

- Betriebe, deren Wirtschaftsdünger-Lagerstätten auf dem Betriebsgelände mit der streifenförmigen Technik nicht angefahren bzw. befahren (z. B. wegen beschränkter Belastbarkeit des Deckels einer Tiefgrube) werden können und gleichzeitig auch nicht durch eine Verlängerung des Ansaugrohres eine Wirtschaftsdünger-Entnahme möglich ist.
- Einzelflächen, deren Zuwegungen aufgrund der Breite und Höhe des Weges bzw. der Durchfahrt (Wald, Bauwerke etc.), Befestigung oder Schiefelage keine Befahrung mit der streifenförmigen Technik erlauben. Einzelflächen mit hohem Anteil an herausragenden Felsen, Sträuchern etc., die eine Beschädigung der streifenförmigen Ausbringtechnik bei deren Einsatz erwarten lassen sowie Flächen, die nicht unter die Steillagenregelung fallen, aber aufgrund ihres Zuschnitts beim Einsatz der streifenförmigen Technik ein Sicherheitsrisiko (Kippgefahr) erwarten lassen.

Bei Vorliegen solcher Härtefälle kann man sich über einen formlosen, aber sehr detailliert begründeten Antrag zur Unzumutbarkeit des Einsatzes der streifenförmigen Technik (auf der Einzelfläche), nach Ende der Mehrfachantragstellung an die zuständigen ÄELF wenden. Einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigungen setzen allerdings eine kleine/betriebsübliche streifenförmige Ausbringtechnik als Referenz bei der Beurteilung der o. g. Kriterien zur Befahrbarkeit durch das AELF voraus. Die Begründung, dass im Umkreis kein Fass zur überbetrieblichen Nutzung/im Lohn zur Verfügung steht, ist nicht ausreichend, weil wirtschaftliche Aspekte nach den Vorgaben der Düngeverordnung keine Ausnahme rechtfertigen.

Mit den neuen Allgemeinverfügungen wird demnach sichergestellt, dass Betriebe mit wesentlichen Anteilen an extensiv genutzten Flächen oder bestimmten Flächennutzungen durch die düngerechtlichen Vorgaben nicht über Gebühr belastet werden. Zusätzlich sind für vereinzelte Betriebe und Flächen Härtefälle denkbar, die eine Ausnahme rechtfertigen. Für alle anderen und damit den überwiegenden Teil der bayerischen Betriebe und Grünlandflächen sind die Vorgaben zur bodennahen, streifenförmigen Ausbringung ab 2025 gemäß Düngeverordnung aber bundesweit vollumfänglich umzusetzen! Sofern man die bodennahe, streifenförmige Technik bisher noch nicht einsetzt, sollte man daher umgehend die notwendigen organisatorischen Maßnahmen oder Investitionen planen und wegen der anhaltenden Preissteigerungen, Nutzung vorhandener Förderprogramme und vor allem auch zur Erhöhung der gesamtbetrieblichen Nährstoffeffizienz schnellstmöglich umsetzen. Auch das zählt zur eigenen Planungssicherheit!